

Pressemitteilung

Gericht bestätigt: Zahnärzte können für Patienten Spezialisierung „Umwelt-ZahnMedizin“ angeben

Bereits das Bundesverfassungsgericht entschied: Ärzte dürfen über Weiterbildungsordnungen hinausgehende Angaben verwenden, wenn sie interessengerecht und sachangemessene Informationen sind. Es bestehe ein sachlich begründetes Bedürfnis der Allgemeinheit, über solche Spezialisierungen und weitere Tätigkeitsgebiete sowie Praxisausstattung informiert zu werden. Manche Zahnärztekammern tun sich mit diesen Grundsätzen immer noch schwer und gängeln ihre Mitglieder. In einem Prozess vor dem Landgericht Bochum setzte sich jetzt ein Zahnarzt durch, der wegen der Angabe „Umwelt-ZahnMedizin“ verklagt wurde. Das qualifizierte Mitglied der GZM hat in diesem neuen Gebiet eine besondere Ausbildung und Spezialisierung, die er seinen Patienten mitteilte. In dem von der GZM unterstützten Prozess war der Tenor des rechtskräftigen Urteils vom 3. Mai 2007 (Az.: 14 O 21/07): Umwelt-ZahnMedizin ist bei entsprechender Qualifikation und tatsächlicher Ausübung in der Praxis als Angabe in der Patientenkommunikation erlaubt.

Rechtlich war die Berufsordnung der ZÄK Westfalen-Lippe bedeutsam. Die Kammer hat ein restriktives Berufsrecht, wogegen das Landgericht ein deutliches Signal für mehr Freiheit und Eigenverantwortung der Zahnärzte setzte. Durch das Urteil kommt auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Interesse der Patienten zur Geltung. Entgegen der Berufsordnung können Zahnärzte auch in Westfalen-Lippe nun „besondere Interessenschwerpunkte“ in der Patientenkommunikation verwenden. Dazu gehören Umwelt-ZahnMedizin und weitere Teilbereiche der ganzheitlichen Zahnmedizin. Das Ergebnis des Urteils ist auch deshalb erfreulich, weil es konservativem Berufsrecht und Verwaltungspraxis in Westfalen-Lippe die „rote Karte“ zeigt. Es hat zudem Signalwirkung in anderen Zahnärztekammern, in denen die Situation ähnlich wie in Westfalen-Lippe ist. Nach einer aktuellen Umfrage der GZM halten die Kammern jedoch überwiegend die Angabe „Umwelt-ZahnMedizin“ für zulässig, so beispielsweise in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Weitergehende Informationen:

- **Ausführliches Manuskript**

Ein ausführliches Manuskript kann angefordert werden bei:

Claudia Reimer
Geschäftsstelle der Internationalen Gesellschaft
für Ganzheitliche ZahnMedizin
Kloppenheimer Straße 10
68239 Mannheim
Tel.: 06 21 / 48 243 00
Fax: 06 21 / 47 39 49
eMail: claudia.reimer@gzm-org.de

- **Weitergehende Informationen und Interviews**

Zahnmedizinische Informationen:

Dr. Wolfgang H. Koch
Vorstand der GZM
Bahnhofstraße 38
44623 Herne
Tel.: 0 23 23 / 95 25 25
Fax: 0 23 23 / 5 86 55
eMail: wku-herne@t-online.de

Juristische Informationen:

Dr. jur. Frank A. Stebner
Fachanwalt für Medizinrecht, Justitiar der GZM
Reitling 3
38228 Salzgitter
Tel.: 0 53 41 / 85 31 0
Fax: 0 53 41 / 85 31 50
eMail: info@drstebner.de

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:

Internationale Gesellschaft für Ganzheitliche ZahnMedizin
Kloppenheimer Straße 10
68239 Mannheim
Tel.: 06 21 / 48 243 00
Fax: 06 21 / 47 39 49
eMail: info@gzm-org.de